

## **Bootshaus- und Winterlagerordnung des Schlei-Segel-Club e.V.**

in der durch die Mitgliederversammlung vom 25.03.2022 zuletzt geänderten Form:

### **I. Bootslagerung in den Bootshäusern, in der SSC-Halle, dem Pikrot'schen Schuppen und auf dem Außengelände des SSC.**

1. Die Bootshäuser (Nord und Mitte), SSC-Halle, Pikrot'scher Schuppen und das Außengelände werden im Folgenden als „Halle“ bezeichnet. Die Vergabe von Winterliegeplätzen in den Hallen erfolgt gemäß dem Punktsystem entsprechend der Liegeplatzordnung für die Brückenliegeplätze. Abweichungen sind nur dann möglich, wenn sich auf Grund von Umschichtungen entsprechender Platz ergibt und keine weiteren Ansprüche bestehen. Die Entscheidung trifft die vom Vorstand eingesetzte Kommission. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die o. a. Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: dem 1. oder 2. Vorsitzenden, dem Takelmeister, dem Hallenwart, den Bootshauswarten (Nord und Mitte) und den Außenliegerwarten.  
Alle Eigner, deren Boote auf dem Gelände des SSC abgestellt / gelagert werden, müssen eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Die Festlegung des Termins für das Auf- und Abslippen erfolgt durch den Vorstand des SSC und nach Absprache mit der o.a. Kommission.
2. Das Auf- und Abslippen mit dem vereinseigenen Kran, der Transport, die Lagerung der Boote und Zubehörteile und die Nutzung des Mastenkranes erfolgen auf ausschließliches Risiko des Eigners. Diesbezügliche Versicherungen irgendwelcher Art werden seitens des SSC nicht abgeschlossen. Der SSC ist lediglich versichert gegen die Gefahren aus Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.
3. Die Eigner der eingelagerten Boote haften in vollem Umfang für alle Schäden, welche sie oder ihre Hilfskräfte dem SSC, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügen. Sie sind auch verantwortlich für die Unterrichtung der Hilfskräfte über die Vorschriften dieser Bootshausordnung und deren Einhaltung.
4. Die Bedienung des Krans sowie des Gabelstaplers geschieht ausschließlich durch Beauftragte des SSC.
5. Die Beschaffung von Bootslagergestellen gemäß der SSC-Norm (stapelbar) sowie von maßgerechten Pall- und Absteifungshölzern, soweit nicht im SSC vorhanden, ist Sache des Eigners. Diese können nach dem Abslippen bis zum nächsten Winterlager in den Bootshäusern gelagert werden, soweit Platz vorhanden ist. Sie sind vom Eigner an den vom Bootshauswart hierfür bestimmten Platz zu schaffen. Über die Unterbringung von Booten in den Bootshäusern des SSC außerhalb des Winterlagers entscheidet der jeweilige Bootshauswart in Absprache mit dem Takelmeister.
6. Zur Vermeidung von Bränden, ist in den Hallen verboten:
  - a. der Umgang mit offenem Feuer jeder Art, auch an Bord der Boote,
  - b. die Aufbewahrung von leicht brennbaren Flüssigkeiten an Bord der Boote oder in den Hallen in größerer Menge,
  - c. die Benutzung von schadhafte bzw. nicht betriebssicheren Elektrogeräten u. ä.,

- d. die Lagerung von Gasflaschen,
  - e. die Lagerung von selbstendzündbaren Stoffen, wie öl- oder lösungsmittelgetränkten Lappen o. ä.,
  - f. die Durchführung von Schweiß-, Schneid-, Brenn- sowie Farbspritzarbeiten soweit nicht in Ziffer 7 anders geregelt.
7. Schweiß-, Schneid- und Brennarbeiten mit Autogen- oder Elektrogeräten sowie Farbspritzarbeiten dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Hallenwarten durchgeführt werden.
  8. Stromentnahme ist nur zum Betrieb von Lampen oder elektrischen Werkzeugen aus den in den Hallen angebrachten Steckdosen gestattet. Anschlüsse von Lampen, Arbeitsgerät und auch Verlängerungskabel sind nach Beendigung der Stromentnahme, in jedem Fall spätestens mit Verlassen des Bootshauses, aus der Steckdose zu ziehen.
  9. Probelauf von Motoren innerhalb der Bootshäuser ist nur im Rahmen von unbedingt notwendigen Reparaturen und zur Einwinterung kurzfristig statthaft. Während des Probelaufes und nach der Arbeit ist das Bootshaus gut zu lüften.
  10. Alle Arbeiten an den Booten und Zubehöerteilen sind so durchzuführen, dass eine Behinderung oder Belästigung anderer Eigner oder deren Beauftragter ferner eine Beschmutzung oder gar Beschädigung anderer Boote vermieden wird. Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten in den Bootshäusern sind untersagt. Schleif- oder Staub erzeugende Arbeiten sind auf das nötigste zu beschränken. Das Ende dieser Arbeiten (Schmutztermin) wird von den Hallenwarten bestimmt.
  11. Jeder Eigner hat dafür zu sorgen, dass Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz herrscht. Abfälle (nicht öl- und/oder lösungsmittelhaltige Lappen, s. o.) sind in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen, bzw. vorzugsweise zu Hause zu entsorgen. Werkzeuge, Kisten und Materialien sind so unterzubringen, dass sie den übrigen Betrieb nicht stören. Alle Arbeitsmittel sind so zu lagern, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen können. Der Lagerplatz ist im Frühjahr besenrein abzuliefern. Etwaige unvermeidbare Verschmutzungen des Bodens sind, soweit möglich, zu beseitigen. Pinsel, Farbbrollen und leere Farbdosen sind nur in den dafür bereitgestellten Sammelbehälter zu entsorgen. Der Fußboden der Bootshäuser darf in keinem Fall beschädigt werden.
  12. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, den vom SSC-Vorstand festgelegten Slipptermine wahrzunehmen. Sollte ein Boot den planmäßigen Ablauf des Slippens stören und der Eigner kann nicht glaubhaft nachweisen, dass er den Termin unverschuldet nicht wahrnehmen kann, kann der Eigner zur Versetzung des Bootes aufgefordert werden. Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, kann das Boot vom SSC auf Kosten und Gefahr des Eigners versetzt oder zu Wasser gelassen werden.
  13. Der SSC ist nicht verpflichtet, aber berechtigt, nachzuprüfen, ob die auf dem Bootshausgelände anwesenden Personen befugt sind, an den Booten zu arbeiten. Der SSC bzw. der Hallenwart kann ggf. einen entsprechenden Nachweis verlangen.

14. Sämtlichen Anordnungen der Hallenwarte - insbesondere auch bezüglich der Anweisung des Lagerplatzes - ist Folge zu leisten.

## **II. Anträge auf Winterlager und Zahlung des Entgelts**

1. Anträge für einen Winterlagerplatz müssen bis zu dem vom Vorstand festgelegten Termin gestellt werden. Bootseigner, die im Vorjahr in der SSC-Halle, dem Pikrot'schen Schuppen oder auf dem Außengelände einen Winterlagerplatz genutzt haben und die einen anderen Winterlagerplatz wünschen, müssen einen neuen Antrag für den Winterlagerplatz stellen.
2. Dies gilt nicht für Bootseigner, die einen Vertrag für die Nutzung eines Lagerplatzes (Anteilseigner) haben und diesen nicht verändern möchten. Anteilseigner in den Bootshäusern (Nord und Mitte), die ihren Platz veräußern möchten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des SSC.
3. Jeder Winterlagerplatzinhaber muss Mitglied des SSC sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des SSC.
4. Das Entgelt für das Winterlager in der SSC-Halle, dem Pikrot'schen Schuppen und auf dem Außengelände wird vom Vorstand des SSC festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dem Aufslippen zu entrichten bzw. wird abgebucht. Die Bootshausgemeinschaften Nord und Mitte setzen das Entgelt selbst gemeinschaftlich fest.
5. Die Lagerung, der Transport oder das Kranen von Schiffen von einem Gesamtgewicht von mehr als 10t auf dem Gelände des SSC ist untersagt.
6. Jedes aktive Mitglied des SSC hat das Recht, einen Winterlagerplatz für max. ein Boot zu beantragen. Falls ein Mitglied einen Winterlagerplatz für weitere Boote beantragt, so ist der Vorstand bzw. die Kommission berechtigt, dieses abzulehnen, falls keine freien Plätze zur Verfügung stehen.
7. Für vergebene Winterliegeplätze, die nicht rechtzeitig (8 Wochen vor dem Aufslipptermin) abgemeldet sind, wird immer die Winterlagergebühr fällig.

## **III. Gemeinschaftsarbeiten**

Sämtliche mit dem Auf- und Abslippen zusammenhängenden Arbeiten werden in Gemeinschaft mit allen Bootseignern durchgeführt.

Sollte ein Bootseigner zum festgesetzten Arbeitstermin nicht erscheinen und ist keine Ersatzkraft benannt, ist der SSC berechtigt, auf dessen Kosten eine Ersatzkraft zu stellen. Auch in diesem Fall trägt der Bootseigner jegliches Risiko, das sich für ihn und sein Boot aus diesen Arbeiten ergeben kann.

Falls der Eigner eine Ersatzkraft stellt, muss diese SSC-Mitglied und eingewiesen sein. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

## **IV. Streitfragen und Beschwerden**

Über alle Streitfragen, die die Anwendung und Auslegung dieser Bestimmungen betreffen, entscheidet der Vorstand des SSC. Etwaige Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des SSC zu richten.